

REGIERUNGSRAT

21. Mai 2014

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

14.111 (14.26)

Einführung einer Liste der säumigen Versicherten

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) zur 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht..

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat keine Änderungen beschlossen und es wurden keine Prüfungsaufträge erteilt.

2. Bericht zur 2. Beratung

Aufgrund des Verlaufs der 1. Beratung im Grossen Rat sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, materielle Änderungen für die 2. Beratung vorzuschlagen. Die Anpassung von § 29a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) erfolgte aus formalen Überlegungen. Mit der neuen Formulierung soll besser zum Ausdruck gebracht werden, dass die SVA Aargau eine selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist.

3. Weiteres Vorgehen/Zeitplan

Die (13.114) Motion der SVP-, FDP- und CVP-Fraktion vom 28. Mai 2013 fordert, die Liste der säu-migen Versicherten sei schnellstmöglich einzuführen. Dem Grossen Rat wird deshalb im Rahmen der Botschaft zur 2. Beratung – gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 – die vorzeitige Inkraftsetzung vor Ablauf der Referendumsfrist beantragt. Die vorzeitige Inkraftsetzung soll auf den 1. Juli 2014 erfolgen und be-darf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rats.

Wird dieser Antrag abgelehnt, wird die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) ordentlich auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Voraussichtlicher Zeitplan bei dringlicher Inkraftsetzung

Thema	Datum
Kommission Gesundheit und Sozialwesen (GSW) zur 2. Botschaft	5. Juni 2014
2. Beratung im Grossen Rat	24. Juni 2014
Redaktionslesung	1. Juli 2014
Inkraftsetzung	1. Juli 2014
Referendumsfrist (gemäss § 37 GVG unverzüglich anzusetzen)	4. Juli 2014 – 1. Oktober 2014

Voraussichtlicher Zeitplan bei ordentlicher Inkraftsetzung

Thema	Datum
GSW zur 2. Botschaft	5. Juni 2014
2. Beratung im Grossen Rat	24. Juni 2014
Redaktionslesung Gesetz	August 2014
Referendumsfrist	September 2014 – November 2014
Inkraftsetzung	1. Januar 2015

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem nachträglichen fakultativen Referendum gemäss § 78 Abs. 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt und ihn für dringlich erklärt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) wird die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vorzeitig auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

3.

Es werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (10.325) Motion der SVP-, FDP- und CVP-BDP-Fraktion vom 16. November 2013 betreffend Einführung einer Liste der säumigen Krankassenprämienzahlenden.
- (13.114) Motion der SVP-, FDP- und CVP-Fraktion vom 28. Mai 2013 betreffend dringlicher Einführung einer Liste der säumigen Krankassenprämienzahlenden.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)